



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation 2014/412 von Christoph Frommherz, Grüne: Mehrwertausgleich**

Datum: 10. Februar 2015

Nummer: [2014-412](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/412

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/412](#) von Christoph Frommherz, Grüne: Mehrwertausgleich

vom 10. Februar 2015

### 1. Ausgangslage

Am 27. November 2014 reichte Christoph Frommherz die Interpellation [2104/412](#) betreffend Mehrwertausgleich mit folgendem Wortlaut ein:

#### **„Mehrwertausgleich**

*Die besiedelte Fläche in der Schweiz wächst mit grosser Geschwindigkeit. Jeden Tag dehnt sich das Siedlungsgebiet um nicht weniger als acht Fussballfelder aus. Schaut man auf die vergangenen 50 Jahre zurück, so hat sich die Siedlungsfläche insgesamt verdoppelt.*

*Das revidierte Raumplanungsgesetz gibt einen neuen Rahmen vor, um dieser Zersiedelung Einhalt zu gebieten. Dieser Rahmen muss jetzt auf kantonaler Ebene konkretisiert werden, indem die Umsetzung der Revision im Kanton vorangetrieben wird.*

*Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes, bitte ich die Regierung folgende Fragen bezüglich des darin vorgesehenen Mehrwertausgleichs schriftlich zu beantworten:*

- *Wie sieht der Fahrplan für die kantonale Einführung eines Mehrwertausgleichs aus?*
- *Wie sollen die Mittel eines Mehrwertausgleichs verwendet werden?*
- *Wie hoch soll die Abgabe sein, wenn daraus neben entschädigungspflichtigen Rückzonungen auch Projekte wie Grünflächenerhalt (in Agglomerationen) finanziert werden sollen?*
- *Wie sollen die resultierenden Einnahmen zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden?“*

## 2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

### Vorbemerkungen

Der Interpellant stellt Fragen zu einer auf kantonaler Ebene anzugehenden Gesetzesvorlage. Der Entwurf eines Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten als Umsetzung der Vorgaben der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung wurde erarbeitet und war bei den Direktionen sowie bei der Landeskanzlei im Mitbericht, die Mitberichtsauswertung steht allerdings noch aus. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse aus dem Mitbericht wird die dannzumal überarbeitete Vorlage vom Regierungsrat formell für eine verwaltungsexterne Vernehmlassung verabschiedet. Erst dann steht der Inhalt der Vorlage für die Vernehmlassung fest, weshalb der Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden Interpellationsbeantwortung, welche gemäss Landratsgesetz vom 21. November 1994 (SGS 131) „an einer der folgenden Landratssitzungen“ zu erfolgen hat (§ 38 Abs. 2 Landratsgesetz), im derzeitigen Zeitpunkt die Fragen zum Gesetzesinhalt noch nicht konsolidiert beantworten kann. Die Antworten auf die entsprechenden Fragen finden sich dannzumal in der Vorlage, wie sie vom Regierungsrat zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet wird.

### Zu den Fragen im Einzelnen

- *Wie sieht der Fahrplan für die kantonale Einführung eines Mehrwertausgleichs aus?*

Der Entwurf eines Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten wurde ausgearbeitet, ebenso der Entwurf einer Landratsvorlage dazu. Die federführende Bau- und Umweltschutzdirektion hat die anderen Direktionen sowie die Landeskanzlei und den Rechtsdienst des Regierungsrates zu einem Mitbericht eingeladen, die Rückmeldungen sind im Verlaufe des Januar 2015 erfolgt. Nun werden die umfangreichen Anmerkungen und Vorschläge geprüft und in eine überarbeitete Fassung von Gesetz und Landratsvorlage eingearbeitet werden, und voraussichtlich wird dem Regierungsrat im Verlaufe des Monats März 2015 eine überarbeitete Fassung von Gesetz und Landratsvorlage vorgelegt werden. Der Regierungsrat wird dann eine überarbeitete Fassung für die Vernehmlassung verabschieden. Das verwaltungsexterne Vernehmlassungsverfahren dauert mindestens drei Monate, und nach der Durchführung der Vernehmlassung muss deren Auswertung erfolgen. Danach wird eine nochmals überarbeitete Fassung vom Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet werden. Nach heutigem Kenntnisstand ist damit zu rechnen, dass dem Landrat Grössenordnung im Herbst 2015 eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden kann.

- *Wie sollen die Mittel eines Mehrwertausgleichs verwendet werden?*

Das Bundesrecht gibt bezüglich der Mittelverwendung in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> RPG vor, dass der Ertrag aus der Mehrwertabgabe für die Entrichtung von Enteignungsentschädigungen für erforderliche Auszonungen oder für weitere Massnahmen der Raumplanung verwendet wird. Weil in aller Regel in einer Gemeinde, in welcher eingezont wird, nicht auch gleichzeitig Auszonungen zufolge zu grosser Baulandreserven erforderlich werden, sondern die Ein- und Auszonungen im Normalfall jeweils in anderen Gemeinden erfolgen, kann eine Steuerung und ein Ausgleich nur über den Kanton erfolgen.

- *Wie hoch soll die Abgabe sein, wenn daraus neben entschädigungspflichtigen Rückzonungen auch Projekte wie Grünflächenerhalt (in Agglomerationen) finanziert werden sollen?*

Das Bundesrecht schreibt in Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> RPG vor, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% ausgeglichen werden müssen. Die Höhe des Abgabesatzes wird letztlich vom Landrat bzw. vom Stimmvolk beschlossen.

- *Wie sollen die resultierenden Einnahmen zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden?*

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Planungsvor- und Planungs Nachteile nur über den Kanton als Drehscheibe ausgeglichen werden können. Weil zudem das Bundesrecht in Art. 5 Abs. 1<sup>sexies</sup> RPG vorgibt, dass die bezahlte Abgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist und somit die Mehrwertabgabe dem Kanton Mindereinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer bringen wird, muss mindestens ein Teil der erhobenen Mehrwertabgaben dem Kanton zufallen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Gemeinden im Rahmen der externen Vernehmlassung entsprechende Ansprüche erheben werden. Letztlich hat der Gesetzgeber über die Einnahmenverteilung zu entscheiden.

Liestal, 10. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter